

(Fassung vom 24.02., 15.00 Uhr)

Hygiene-Konzept (gültig ab dem 01.03.2021)

1. Allgemeines

In der derzeitigen Corona-Pandemie sind der Regelschulbetrieb bzw. der eingeschränkte Regelschulbetrieb (mit A/B-Tagen) unserer Schule nur möglich, wenn wir uns bewusst den Gefahren der Pandemie stellen und durch geeignete Maßnahmen allen in der Schule arbeitenden Menschen und deren Familien zu Hause ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Jeder Einzelne trägt dabei die Verantwortung für sich und seine Gesundheit und damit zugleich für die der anderen Menschen, mit denen er in Berührung kommt. Dies gilt nicht nur für den Raum der Schule, sondern auch für unser individuelles Verhalten im privaten und öffentlichen Bereich.

Unser persönliches Verhalten als Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern bestimmt damit wesentlich mit, ob und wie wir den Schulbetrieb am Liborius-Gymnasium fortsetzen können.

2. Abstandsregelungen

Auf dem gesamten Schulgelände gilt eine Abstandspflicht von 1,5 Metern. Berührungen sind grundsätzlich auszuschließen.

3. Mund- und Nasenschutz

Da das Corona-Virus durch Tröpfcheninfektion verbreitet wird, wollen wir uns und andere davor schützen.

Gemäß den Vorgaben des Landes werden wir uns im Gebäude, insbesondere während des Unterrichts und auch überall dort, wo wir den Mindestabstand nicht einhalten können, grundsätzlich einer Maskenpflicht unterziehen. Der Mund- und Nasenschutz ist immer so zu tragen, dass er gut sitzt und die Gefährdungen durch Tröpfcheninfektion wirklich verringert. Für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, gilt, dass sie eine medizinische Maske oder alternativ eine FFP2/FFP3-Maske tragen. Wir alle tun gut daran, uns im Bedarfsfall auch gegenseitig an diese Bedingungen zu erinnern.

Wer ein ärztliches Attest darüber hat, dass er aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen darf, ist von der Maskenpflicht befreit. Diese Schüler*innen sollten möglichst nah am Fenster und im hinteren Bereich des Raumes sitzen sowie größtmöglichen Abstand zu den anderen Schüler*innen und der Lehrkraft halten, die aber ja durch ihre eigenen Masken auch vor Infektion geschützt sind.

4. Lüften in Unterrichtsräumen

Die Lüftung ist ein entscheidendes Mittel, um sich in Räumen vor dem Virus zu schützen. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Räume so oft zu lüften, dass die Fenster maximal 10 Minuten am

Stück geschlossen sind. Die Lüftung geschieht ausschließlich durch Stoßlüftung, die Kipp-Lüftung ist ausdrücklich untersagt. Bei Temperaturen von 20 Grad und darüber sollten die Fenster grundsätzlich geöffnet bleiben.

Erläuterungen:

- Wenn die **Außentemperaturen unter 20 Grad** liegen, können die Fenster nicht grundsätzlich geöffnet bleiben, ohne dass die Gesundheit von Lehrer*innen und Schüler*innen gefährdet ist.
- Eine **Lüftung mit „Durchzug“** darf nur kurzzeitig erfolgen. Ansonsten ist der Unterricht für eine Pause zu unterbrechen. Immer dann, wenn die Schüler*innen sich bewegen können, kann auch per „Durchzug“ gelüftet werden.
- Die **Fenster im A-Gebäude** sind außerhalb der Stoßlüftungen komplett zu verschließen (auch Fenstergriff entsprechend ausrichten), da sonst die Heizung nicht mehr arbeitet.
- In den **kleinen Pausen** vor und nach dem Unterricht sollten die Fenster grundsätzlich geöffnet sein. Längere Öffnungszeiten kühlen allerdings in den kalten Monaten die Räume aus, so dass wir dadurch die Insassen gefährden würden.

5. Handhygiene

Es gelten die bisher bestehenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Handhygiene, insbesondere beim Betreten der Schule, nach dem WC-Gang sowie vor und nach dem Essen. Beim Mittagessen in der Aula steht zum verpflichtenden Gebrauch ein Desinfektionsspender zur Verfügung.

In den Klassenräumen sichern wir die Hygiene durch Händewaschen oder durch Nutzung der Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel.

6. Aufenthaltszonen

Auf dem **Schulhof** gelten die üblichen Abstandsregelungen. Dann kann der Mund- und Nasenschutz hier entfallen. Die Schüler*innen sind in den großen Pausen dazu angehalten, möglichst in ihrem Klassenverband zu bleiben.

Erläuterungen:

- **Ballspiele und andere Spiele auf dem Schulhof:**
„Fangen“: möglich, da in der Regel kein Hautkontakt;
Ballspiele auf dem Kleinfeld: möglich, aber innerhalb der Klassengemeinschaft, bitte kein Kohortenübergreif;
Tischtennis: ja, aber nur einzeln, kein „chinesisch“ (Körperkontakte bzw. fehlender Abstand).
- **Regenpause**
Ausnahme innerhalb des Hygienekonzeptes: Schüler können in ihren Klassenraum zurück; dort können sie auch essen, wenn sie an ihrem Platz sitzen (wie im Unterricht), möglichst bei geöffnetem Fenster
- **Mittagspause Kl. 10 und Pausenregelung für die Kl. 11/12**
Schüler können unter Beachtung der Masken- und Abstandspflichten im Raum bleiben, müssen zum Essen aber auf den Hof gehen.

Der Aufenthalt im **Glasverbinder und im Oberstufenarbeitsraum** ist möglich, aber nur mit Mund- und Nasenschutz.

Die **Libo-Lounge** nimmt am 2. März ihren Betrieb wieder auf. Es ist auf den Mund- und Nasenschutz und auch beim Warten in der Schlange auf den Mindestabstand zu achten. Der Sitzbereich vor der Libo-Lounge bleibt geschlossen, da der Abstand zur Warteschlange nicht gegeben ist. Speisen werden dann draußen auf dem Schulhof verzehrt.

In der **Aula** gilt die Abstandspflicht von 1,5 Metern, während des Schulessens besteht keine Mund- und Nasenschutzpflicht. Der frühmorgendliche Aufenthalt in der Aula ist nur mit Mundschutz möglich. Auch sollte auf den Mindestabstand geachtet werden.

7. Essen

Essen geschieht grundsätzlich nur auf dem Schulhof und in der Mittagspause in der Aula. Schüler*innen, die sich in einem Raumbereich allein aufhalten, können auch im Gebäude trinken und dazu den Mund- und Nasenschutz kurzfristig ablegen.

Bei einer Mittagsverpflegung in der Aula gelten folgende Essenszeiten: Klasse 5 um 13.00 Uhr, Klasse 6 um 13.10 Uhr, Klasse 7 um 13.20 Uhr. Die übrigen Klassen folgen 13.30 Uhr. Die Schüler*innen sitzen an den für ihre Klassenstufe ausgeschilderten Plätzen.

Während der Klausuren in der Kursstufe, die länger als 90 Minuten dauern, darf gegessen und getrunken werden. Für diese kurzen Zeitspannen entfällt dann die Maskenpflicht.

8. Verhalten bei Krankheitssymptomen

Wer Krankheitssymptome aufweist, kommt **nicht** zur Schule. Die erkrankten Schüler*innen werden über die Inhalte des Unterrichts informiert. Dazu besprechen die Klassenleitungsteams und ggf. die Lehrkräfte in den Differenzierungsgruppen mit ihren Lerngruppen, welche Schüler*innen Lernpartner*innen werden. Die Lernpartner*innen geben einander im Krankheitsfall die notwendigen Informationen. Die Kolleg*innen halten durch die Lernpartner*innen Kontakt und stellen nach Rückkehr sicher, ob die Schüler*innen ihre Aufgaben erledigen konnten und inwieweit diese noch Hilfen benötigen. Die Eltern können sich – soweit notwendig – auch per Mail an die Kolleg*innen wenden.

Wir ermutigen alle Schüler*innen und Lehrer*innen, die in ihrem privaten Lebensumfeld in Kontakt mit Personen geraten, die sich einem Corona-Test unterziehen sollen bzw. auf dessen Ergebnis warten, vorsorglich zuhause zu bleiben, um den Betrieb des Schulgeschehens nicht in Gefahr zu bringen.

9. Gefährdete Personen

Schüler*innen, die zur Risikogruppe zählen, wenden sich an das jeweilige Klassenleitungsteam, um individuelle Lösungen herbeizuführen (z.B. Art des Sitzplatzes im Raum). Lehrer*innen wenden sich an den Schulleiter, um die entsprechenden individuellen Lösungen im Gespräch abzuklären.

10. Mitarbeiter*innen

Alle genannten Bestimmungen gelten für alle Mitarbeiter*innen und Besucher*innen unseres Hauses, d.h. auch im Lehrerzimmer, im Elternsprechzimmer und in der Lehrerküche. Die Lehrer*innen essen und trinken im Lehrerzimmerbereich nur in der Lehrerküche. Dazu entfällt dort unter Beachtung des Mindestabstands die Mund- und Nasenschutzpflicht. In den Räumen der Lehrerarbeitsplätze entfällt die Mund- und Nasenschutzpflicht, wenn sich die Person allein im Raum befindet und nach Abschluss der Arbeit für ausreichende Lüftung gesorgt werden kann. Mitarbeiter*innen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten, bedürfen keines Mund- und Nasenschutzes.

Die Schule bereitet ein Angebot von wöchentlichen Schnelltests für Lehrer*innen vor. Geplant ist die Testung jeweils für den Montag.

11. Musik und Sport

Im Sportunterricht entfällt die Maskenpflicht. Dort wird der Abstand aber mind. 3 m betragen und er soll möglichst im Freien stattfinden. Auf Kontaktsportarten soll verzichtet werden. In den Umkleiden gilt die Maskenpflicht jedoch uneingeschränkt. Weitere Regeln werden durch die Fachschaft festgelegt und den Schülern mitgeteilt.

Auch für den Musikunterricht gelten eigene Regelungen. Die Fachlehrer informieren ihre Schüler über die jeweiligen Bedingungen.

12. Sonstiges

Personen, die die **Corona-App** auf ihrem Handy aktiviert haben, können ihr Handy für die Geltungsdauer der Corona-Sonderregelungen eingestellt lassen, jedoch auf „stumm“.

Die „**Corona-Erklärung**“ der Sorgeberechtigten wurde vom Land zurzeit nicht vorgesehen.

Bei wiederholtem vorsätzlichem **Zuwiderhandeln** gegen die benannten Regeln können Schüler*innen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Das Hygiene-Konzept ist vom Kollegium als Dienstanweisung einzustufen.

Die Klassenleitungsteams belehren ihre Schüler*innen im Präsenzunterricht unverzüglich und in der Folge immer dann, wenn dies aus gegebenem Anlass nötig erscheint, über die Regelungen dieses Konzeptes und vermerken dies entsprechend im Klassenbuch. Alle Kolleg*innen achten aktiv und werbend auf die Umsetzung der Regelungen im Rahmen ihrer pädagogischen Tätigkeiten im Unterricht, in den Gebäuden und auf dem Schulhof.

Dessau, den 26. Februar 2021